Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/2/27 5Ob38/01a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2001

Norm

WEG idF WRN 1999 §23 Abs4
WEG §26

Rechtssatz

§ 23 Abs 4 WEG enthält zwei Anordnungen, die beide an die grundbücherliche Anmerkung der Zusage über die Einräumung des Wohnungseigentums geknüpft sind. Zum einen sind unter dieser Voraussetzung für die Verwaltung der Liegenschaft die §§ 13a bis 20 und 26 WEG anzuwenden. Zum anderen kommen jenen Wohnungseigentumsbewerbern, die bereits schlichtes Miteigentum erworben haben, die in den §§ 13 bis 20, 22 und 26 WEG enthaltenen Rechte hinsichtlich der Verwaltung des Wohnungseigentumsobjekts, der Verwaltung der Liegenschaft und der Ausschließung von Miteigentümern zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 38/01a
  Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 38/01a
  Veröff: SZ 74/37

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114727

Dokumentnummer

JJR_20010227_OGH0002_0050OB00038_01A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at